

Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover (HsH)

Der Senat der Hochschule Hannover hat gemäß § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die nachstehende Fassung der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover auf seiner Sitzung des Senats am 7.5.2013 beschlossen.

Veröffentlicht im Verkündungsblatt der HsH Nr. 04/2013 vom 12.06.2013

Übersicht

§ 1	Immatrikulation	2
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation	3
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation	5
§ 4	Versagung der Immatrikulation	5
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	6
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund	7
§ 7	Rückmeldung	8
§ 8	Beurlaubung	8
§ 9	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	10
§ 10	Teilzeitstudium	10
§ 11	Austauschstudium	11
§ 12	Gasthörerinnen und Gasthörer	11
§ 13	Zuständigkeiten	11
§ 14	Inkrafttreten	11

§ 1 Immatrikulation

- (1) Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studentinnen und Studenten in die Hochschule Hannover aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Mit der Immatrikulation werden sie Mitglieder der Hochschule Hannover mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und den Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studienausweises (CampusCard) vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber
 1. die nach § 18 NHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen,
 2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind,
 3. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
 4. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder – gebühren vorlegen

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Richtlinien der Hochschule Hannover (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH) in der jeweils gültigen Fassung voraus. Näheres regelt die jeweils aktuelle Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn
 1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 2. die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung nur vorläufig zugelassen worden sind,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchten,
 4. die Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden,
 5. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
 6. der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die auf Grund der Ordnung gemäß § 18 Abs. 6 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

- (4) War eine Bewerberin oder ein Bewerber in demselben Studiengang an einer deutschen Hochschule bereits eingeschrieben, wird sie oder er in das entsprechend höhere Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben. Wurden anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag für das entsprechend höhere Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.
- (5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, können die Bewerberinnen und Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.
- (6) Die Studierenden erhalten einen Studenausweis und Studienbescheinigungen. Der Studierendenverwaltung sind Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Verlust der CampusCard ist ebenfalls der Studierendenverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Studierende von Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (Gaststudierende), werden befristet für ein entsprechendes höheres Semester eingeschrieben. Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation oder eines Abschlusses an der Partnerhochschule als erbracht.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation in Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist jeweils für das Wintersemester bis zum 31. August und für das Sommersemester bis zum 28 / 29. Februar eines Jahres bei der Hochschule Hannover zu beantragen; in begründeten Ausnahmefällen kann eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme eines Studienplatzes beantragt werden; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (2) Der Immatrikulationsantrag ist mit dem hochschuleigenen Formular „Immatrikulationsantrag“ zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist
 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist oder war.

Bei einer Online-Bewerbung bzw. -Einschreibung sind die Angaben nach Satz 2 zusätzlich auf elektronischem Wege in der von der Hochschule Hannover vorgegebenen Form von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu übermitteln.

- (3) Mit dem Antrag sind vorzulegen bzw. bei der Online-Bewerbung nachzureichen:
1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung
 2. ein Nachweis der Identifikation (Personalausweis, Reisepass oder Geburtsurkunde)
 3. bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung
 4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer vorgeschriebenen Ausbildung, sofern sie in einer Ordnung gemäß § 18 Abs. 6 NHG gefordert ist
 5. bei einer Einschreibung für die Studiengänge im Praxisverbund der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag (Rahmenvertrag)
 6. bei Studienortwechsel eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Notenspiegel, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Exmatrikulationsbescheinigung (kann bis Vorlesungsbeginn nachgereicht werden) der zuletzt besuchten Hochschule sowie Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen
 7. bei der beantragten Einschreibung in ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle
 8. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltsbewilligung sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache
 9. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht
 10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder – gebühren auf das von der Hochschule Hannover eingerichtete Konto; erst mit Eingang des Gesamtbetrages bei der Hochschule Hannover ist der Nachweis vollständig geführt.
- (4) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentin oder der Student den Studiengang an der Hochschule wechselt.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die erstmalige Immatrikulation in einem Studiengang ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Artikel 12 a des Grundgesetzes nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann. Die Antragsstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. In beiden Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studienbescheinigungen und
 2. CampusCard
- (3) Entrichtete Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte werden erstattet, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn gestellt wurde. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Unterlagen nach Absatz 2.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 dieser Ordnung nicht vorliegen,
 2. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist.; die Beantragung eines Studiendarlehens nach § 11a NHG gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags,
 3. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber
 1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten haben
 2. an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leiden oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringen

3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist
 4. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder
 5. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (3) Die Immatrikulation ist abzulehnen, wenn die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist oder in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Die Immatrikulation kann auch für den Fall versagt werden, dass bei der Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Studierende sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Wird der Exmatrikulationsantrag bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn gestellt, werden die für das begonnene Semester geleisteten Abgaben und Entgelte erstattet.
- (2) Dem Antrag ist die CampusCard beizufügen. Eine Rückerstattung des Semesterbeitrages ist bei Nichtvorlage der CampusCard nicht möglich.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ausgeschlossen.
- (4) Die Exmatrikulation auf eigenen Antrag entbindet nicht von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtwiederholung von Prüfungen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
1. sie eine Abschlussprüfung bestanden haben
 2. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben
 3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die Studierenden in keinem Studiengang weiter eingeschrieben sind
 4. in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnahmegebühren nicht fristgerecht entrichtet wurden
 5. die Bescheinigung einer Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung hiervon nicht innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt wird
 6. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

Im Falle von Nr. 1 werden entrichtete Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte erstattet, wenn die Abschlussprüfung innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn bestanden wurde. Gleiches gilt für den Fall von Nr. 2, wenn eine Prüfung innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn endgültig nicht bestanden wurde.

Für die Rückerstattung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten.

§ 7

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der letzten vier Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Eine Rückmeldung in ausgelaufene Studiengänge ist nicht möglich. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden. Dies gilt ebenso für Studierende, die sich im Praxissemester oder im Rahmen eines internationalen Studiengangs im Ausland befinden.
- (2) Der Nachweis über die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte und der EntgeltO der Hochschule gilt als Rückmeldung. Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.
- (3) Studierende sind bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeiten unter Beachtung des § 28 VwVfG zu mahnen, es ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (4) Anträge auf Erlass der Studienbeiträge oder Langzeitgebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG sind bis spätestens einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen.

Anträge auf Befreiung der Studienbeitrags- und Langzeitstudiengebührenpflicht gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 8 NHG sind für das zurückliegende Wintersemester bis zum 31. März und für das zurückliegende Sommersemester bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.

§ 8

Beurlaubung

- (1) Studierende werden auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer besonderen Dienstpflicht i. S. des Artikel 12 a GG beurlaubt. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Studierende können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wichtige Gründe nachweist. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei
 1. Krankheit der oder des Studierenden, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
 2. Ableistung eines nicht in der Praxisphasenordnung vorgeschriebenen Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit

beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen,

3. Studienaufenthalt im Ausland, sofern es nicht in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist und die dort erbrachten Studienleistungen nicht auf das Studium angerechnet werden,
4. Mitwirkung der oder des Studierenden als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung oder
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für zwei weitere Semester erfolgen. Die Studierenden können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Im Falle einer Umwandlung der Rückmeldung in eine Beurlaubung ist dem Antrag die CampusCard unverzüglich beizufügen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder
2. für das vorangegangene Semester.

(4) Während der Beurlaubung behält die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Rechte als Mitglied der Hochschule; sie bzw. er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen. Ausgenommen hiervon ist Absatz.6.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

(6) Urlaubssemester entbinden nicht von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Pflichtwiederholung von Prüfungen.

(7) Während der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf ein Semesterticket.

(8) Beurlaubte Studierende werden mit Ausnahme des Beitrages für das Studentenwerk von allen Gebühren, Beiträgen und Entgelten befreit.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn die zuständige Fakultät der Hochschule Hannover bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).
- (2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 10

Teilzeitstudium

- (1) Ein Teilzeitstudium kann bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden, sofern der entsprechende Besondere Teil einer Prüfungsordnung eine Teilzeitstudienform innerhalb eines Vollzeitstudiums vorsieht. Während des Teilzeitstudiums können maximal 50% der vorgegebenen Credits eines Vollzeitstudiums erworben werden. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Fakultät bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Semester. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudiensemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (3) Während der Bearbeitung von Diplom-, Bachelor-, Master- oder sonstigen Abschlussarbeiten kann ein Teilzeitstudium ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.
- (5) Sind insgesamt nur noch 15 oder weniger Credits zu studieren, ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 11

Austauschstudium

Ausländische Studierende, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Immatrikulation darf in der Regel zwei, in Ausnahmefällen höchstens drei Semester nicht übersteigen.

§ 12

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von acht Wochenstunden bzw. maximal 15 Credits können als Gasthörerinnen oder Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden; sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen. Für sie werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Anzahl der Wochenstunden, Bezeichnung der Hochschule.
- (2) Studierende an anderen Hochschulen haben einen Anspruch auf Aufnahme als Gasthörerinnen oder Gasthörer; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Hochschule kann Gasthörerinnen und Gasthörer zur Erbringung von Studienleistungen und zur Ablegung von Prüfungen zulassen.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer nach Absatz 1 Satz 1 haben die gemäß § 2 EntgeltO der Hochschule Hannover zu zahlenden Gebühren zu leisten.
- (5) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester neu zu stellen.

§ 13

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Präsidium verantwortlich.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Immatrikulationsordnungen außer Kraft.

Beschluss des Senats vom 07.05.2013
Verkündungsblatt der HsH Nr. 04/2013 vom 12.06.2013